



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 22. Januar 1986	Teil I Nr. 3
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 86	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	25
6. 12. 85	Vierte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln —	25

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 16. Januar 1986

§ 1

- (1) Für die DDR wird 1986 die Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1986 beginnt am Sonntag, dem 30. März 1986, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.
- (3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 28. September 1986, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 29. September 1986 außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — vom 6. Dezember 1985

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung regelt den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes.

¹ Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 (GBl. I Nr. 106 S. 824)

- (2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
 - Staatsorgane,
 - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
 - Bürger.

Grundsätze zum Verkehr mit Lebensmitteln

§ 2

Der Verkehr mit Lebensmitteln und ihren Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen ist so zu gestalten, daß eine Beeinträchtigung durch Mephschen, Tiere, Staub, Gerüche, Witterungs- oder andere Einflüsse und eine gegenseitige, nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist.

§ 3

Die Werkttätigen im Verkehr mit Lebensmitteln sind vor Arbeitsaufnahme über die betrieblichen hygienischen Erfordernisse und deren Einhaltung aktenkundig zu belehren. Die Belehrungen sind den betrieblichen Erfordernissen entsprechend in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 4

Die Nutzung und Ausstattung von Gebäuden und Räumen für den Verkehr mit Lebensmitteln bedarf der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR. Die Zustimmung ist vom Leiter des Betriebes bzw. vom Leiter des übergeordneten Organs, bei neuen oder rekonstruierten Gebäuden und Räumen vom Investitionsauftraggeber vor Inbetriebnahme einzuholen. Werden Belange des Veterinärwesens berührt, ist hierfür die Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion erforderlich

§ 5

Wasser, das Lebensmitteln zugesetzt wird, mit dem Lebensmittel behandelt werden oder das zum Reinigen von Bedarfsgegenständen und Räumen, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, verwendet wird, muß den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die gleiche Forderung gilt für Eis, das Lebensmitteln zugesetzt wird, mit dem Lebensmittel behandelt werden oder mit dessen Schmelzwasser Lebensmittel in Berührung kommen können.